

Den Rechtsanwälten

Wolfgang Eule · Dr. Gerd Tangenberg · Julia Fürst
Lager Straße 28 in 49828 Neuenhaus
- Tel.: 05941/1055 - Fax: 05941/8070

wird in Sachen

wegen

Auftrag zur Vertretung im PKH-/VKH-Verfahren

gemäß §§ 611 ff.; 675 ff. BGB erteilt.

Der Auftrag gilt neben dem Auftrag im Hauptsacheverfahren.

Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in obiger Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKH-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll.

Die o. a. Rechtsanwälte haben mich ausdrücklich darauf hingewiesen,

1. dass ich nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet bin, dem Gericht, bei dem PKH-/VKH-Bewilligung erfolgt ist, unaufgefordert wesentliche Verbesserungen meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen meiner Anschrift unverzüglich dem Gericht mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet. Bei laufenden Einkünften ist jede nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100,00 € (brutto) im Monat mitzuteilen. Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, muss ich dies ebenfalls unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn die Entlastung nicht nur einmalig 100,00 € im Monat übersteigt. Ich weiß, dass die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bei einem Verstoß gegen diese Pflicht aufgehoben werden kann und ich dann die gesamten Kosten nachzahlen muss;
2. dass ich nach einer Bewilligung von PKH/VKH die Möglichkeit habe, auf Antrag bei Gericht eine Bewilligung mit Ratenzahlungsanordnung bei Verschlechterung meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch zu meinen Gunsten abzuändern, und eine Abänderung erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage einer vollständig von mir ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen durch das Gericht erfolgen kann.

Ich bestätige, dass mir das Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe ausgehändigt wurde und ich dieses inhaltlich zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bewusst, dass eine Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht jedes Kostenrisiko in der Hauptsache ausschließt, insbesondere sich die Bewilligung nicht auf die Kosten erstreckt, die die gegnerische Partei zum Beispiel für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet, so dass ich bei Verlust des Gerichtsverfahrens in der Regel auch für derartige Kosten einzustehen habe.

Im Weiteren wurde ich darüber belehrt, dass auch die Vertretung im Verfahren über die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe Kosten verursacht, die ich gegebenenfalls zu tragen habe, wenn meinem Antrag auf Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht entsprochen wird. Das Gleiche gilt für bereits entstandene und/oder noch entstehende Gerichtskosten.

Neuenhaus, den

(Unterschrift)